

Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Mathematik, Musik und Englisch Primarstufe, Textillehre und Technik Sekundarstufe I sowie Italienisch Sekundarstufe I und II und Ergänzung zu den Fachanforderungen Sekundarstufen I und II Medienkompetenz - Lernen mit digitalen Medien

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Juni 2018 - III 351

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes:

Die Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Mathematik, Musik und Englisch für die Primarstufe, Textillehre und Technik für die Sekundarstufe I sowie Italienisch Sekundarstufen I und II und die Ergänzung zu den Fachanforderungen Sekundarstufen I und II Medienkompetenz - Lernen mit digitalen Medien treten zum Schuljahr 2018/19 in Kraft.

Der für das Fach Deutsch festgelegte Grundwortschatz tritt abweichend von den Fachanforderungen Deutsch Primarstufe erst zum Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Die Fachanforderungen gelten für die Primarstufe ab dem Schuljahr 2018/19 aufwachsend ab Jahrgangsstufe 1, Fachanforderungen Englisch Primarstufe ab Jahrgangsstufe 3 und für die Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2018/19 aufwachsend für die jeweilige Jahrgangsstufe, in der das Fach beginnt.

Die Fachanforderungen Italienisch gelten für die Sekundarstufen I und II ab dem Schuljahr 2018/19 für alle Jahrgangsstufen.

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Deutsch, Mathematik und Musik für die Primarstufe sowie Textillehre und Technik für die Sekundarstufe I gelten auslaufend weiter; sie treten jahrgangsstufenweise bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 (Primarstufe) bzw. 2023/24 (Sekundarstufe I) außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden bis zum 15. August 2018 auf dem Lehrplanportal des Landes (<http://lehrplan.lernnetz.de>) veröffentlicht.

Lehrpläne für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Griechisch, Dänisch, Russisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie, Geschichte, Wirtschaft/Politik Sekundarstufen I und II

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Juni 2018 - III 351

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Griechisch, Dänisch, Russisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie, Geschichte, Wirtschaft-Politik Sekundarstufen I und II treten zum 1. August 2018 für die Sekundarstufe II außer Kraft.

Fachanforderungen Sport Sekundarstufen I und II

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. 2018 - III 351

In den Fachanforderungen für das Fach Sport Sekundarstufen I und II wird im Abschnitt III.1.5.2 in der Tabelle auf Seite 56 unter „Unterrichtliche Rahmenbe-

dingungen“ der Satz „Ein Wechsel muss bis zum Ende des ersten Halbjahres (Q1) möglich sein“ ersetzt durch „Ein Wechsel muss bis zum Ende des 3. Halbjahres der Qualifikationsphase (Q2.1) möglich sein“.

Erlass zur Änderung von Verwaltungsvorschriften für das Fach Naturwissenschaften

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. Juni 2018 - III 332

Artikel 1

Änderung der Bekanntmachung „Lehrplan Naturwissenschaften“

In der Bekanntmachung „Lehrplan Naturwissenschaften“ vom 28. Januar 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 32) wird der Satz 8 durch folgende Sätze ersetzt:

„Dabei können ab der 7. Jahrgangsstufe die Fächer Biologie, Chemie und Physik getrennt unterrichtet werden. Für den Unterricht in den einzelnen Naturwissenschaften gelten die jeweiligen Fachanforderungen der einzelnen Naturwissenschaft. Über die Gestaltung des naturwissenschaftlichen Unterrichts ab Jahrgangsstufe 7 im Sinne dieses Erlasses entscheidet die Schulkonferenz der Schule auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes.“

Artikel 2

Änderung der „Fachanforderungen für das Fach Naturwissenschaften“

Die Fachanforderungen für das Fach Naturwissenschaften, in Kraft gesetzt durch den Erlass „Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach Naturwissenschaften“ vom 1. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 205), werden wie folgt geändert:

1. Auf Seite 12 erhält der dritte Absatz zu Ziffer 1.1 folgende Fassung:

„Diese Fachanforderungen gelten für Schulen, die das Fach Naturwissenschaften in der Sekundarstufe I integriert unterrichten. Die Schulen stellen dabei sicher, dass die fachlichen Beiträge der Fächer Biologie, Chemie und Physik entsprechend diesen Fachanforderungen Berücksichtigung finden. Wird der naturwissenschaftliche Unterricht ab Jahrgangsstufe 7 oder ab einer höheren Jahrgangsstufe nach Fächern getrennt unterrichtet, gelten die Fachanforderungen der Einzelfächer.“

2. Auf Seite 38, Ziffer 4 „Schulinternes Fachcurriculum“, wird in der letzten Zeile der Tabelle zu der Überschrift „Vereinbarungen“ der Eintrag „Empfehlung an die Schulkonferenz hinsichtlich der weiteren Organisation des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 8 - 10“ durch den Eintrag „Empfehlung an die Schulkonferenz hinsichtlich der weiteren Organisation des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 7 - 10“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin für Bildung